

Mehrphasenausbildung in Österreich

Beim erstmaligen Erwerb der Lenkberechtigungsklassen A (A1, A2, A) und B muss man in Österreich eine Mehrphasenausbildung absolvieren.¹

Diese beinhaltet:²

Für die Klasse A (A1, A2, A):

Im Zeitraum 2 – 12 Monate nach Erteilung (= in der Regel die bestandene Praxisprüfung):

- Fahrsicherheitstraining inkl. verkehrspsychologischem Gruppengespräch und Gefahrenwahrnehmungstraining

Im Zeitraum 4 – 14 Monate nach Erteilung:

- Perfektionsfahrt

Die Reihenfolge muss eingehalten werden, zwischen Fahrsicherheitstraining und Perfektionsfahrt müssen mindestens 2 Monate liegen!

Für die Klasse B (L17, B, B-Dual, ...)

Im Zeitraum 2 – 4 Monate nach Erteilung:

- 1. Perfektionsfahrt (entfällt bei L17)

Im Zeitraum 3 – 9 Monate nach Erteilung:

- Fahrsicherheitstraining inkl. verkehrspsychologischem Gruppengespräch

Im Zeitraum 6 – 12 Monate nach Erteilung:

- 2. Perfektionsfahrt

Die Reihenfolge muss eingehalten werden, zwischen beiden Perfektionsfahrten muss ein Abstand von mindestens 3 Monaten liegen!

Die Mehrphasenausbildung kann grundsätzlich bei jeder Fahrschule in Österreich, welche die entsprechenden Perfektionsfahrten und Fahrsicherheitstrainings anbietet, absolviert werden – unabhängig von der Fahrschule, bei der man die Ausbildung gemacht hat! Teilweise ist die Absolvierung auch bei Autofahrerclubs möglich!

Nach Absolvierung muss die Fahrschule, bzw. der Autofahrerclub dieses im Führerscheinregister eintragen, der/die Teilnehmer/in muss daher grundsätzlich nicht extra zur Eintragung zur Behörde. Eine Bestätigung kann von der eintragenden Stelle für den/die Kunden/in ausgestellt werden. In besonderen Fällen (insbesondere bei Missachtung der Fristen) kann die Eintragung durch die Fahrschule/Autofahrerclub nicht erfolgen. In diesem Fall wird man wohl hoffentlich darauf aufmerksam gemacht werden und muss selbst mit der Bestätigung zur zuständigen Behörde.

¹ vgl. FSG § 4a

² vgl. FSG § 4b

Folgen bei Missachtung des Gesetzes:

nach 12 Monaten bei Klasse B, L17, ..., nach 14 Monaten bei Klasse A, ...:

- erste Mahnung, dass die Mehrphasenausbildung oder ein Teil davon nicht absolviert wurde. Frist: 4 Monate.

somit nach weiteren 4 Monaten:

- zweite Mahnung, Verlängerung der Probezeit um ein Jahr, Frist: 4 Monate.

nach weiteren 4 Monaten:

- Entziehung der Lenkberechtigung!

Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist, aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der/die Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

Verwendete Gesetzestexte für diese Zusammenfassung:

FSG § 4a - Zweite Ausbildungsphase – Allgemeines

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40185004/NOR40185004.pdf>

FSG § 4b - Zweite Ausbildungsphase – Konkrete Inhalte

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40129843/NOR40129843.pdf>

FSG § 4c – Zweite Ausbildungsphase – Verfahren

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40129844/NOR40129844.pdf>

Wer es noch genauer wissen möchte, insbesondere was die jeweiligen Lehrpläne betrifft, wird dieses in der FSG-DV §§ 13a ff finden! ;)

Wie immer. Alles ohne Gewähr und Haftung!

LG
Bernhard

***** Bernhard Sunday Live Talk *****

<http://www.bernhardhummel.at>
<http://www.bernhardhummel.at/youtube>
<http://www.bernhardhummel.at/facebook/>